

Satzung

Tennis Club Leutershausen e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennis - Club Leutershausen e.V."
Er hat seinen Sitz in Leutershausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist am 11.07.72 in Leutershausen gegründet worden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist insbesondere durch Förderung des Tennissports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 § 51, ff. selbstlos tätig.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 4 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in dringenden Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der Tagespresse, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung (MgV) ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Niederschriften der MgV des Vorjahres
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
- f) Auflösung des Vereins

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen MgV gelten, einberufen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1.

Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jeweils in jedem Jahr wird die Vorstandschaft nach folgendem Plan neu gewählt:

ungerade Jahreszahl

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- Spielausschussmitglied allg. Spielbetrieb
- Spielausschussmitglied Damen
- 2 Mitgl. Vergnügungsausschuss

gerade Jahreszahl

- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Spielausschussmitglied Herren
- Vergnügungswart
- Pressewart
- 2 Mitgl. Vergnügungsausschuss

Zur Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet, der die Vorschläge aus der MgV aufnimmt und die Wahl leitet.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Vorstand gehören an:

- | | | | |
|------|----------------------------|-----------------------------|---|
| 1. - | 1. Vorsitzende | geschäftsführender Vorstand | |
| 2. - | 2. Vorsitzende | " | |
| 3. - | Schatzmeister | " | |
| 4. - | Schriftführer | " | |
| 5. - | Sportwart | " | gleichzeitig Spielausschussvorsitzender |
| 6. - | Jugendwart | | gleichzeitig Spielausschussmitglied |
| 7. - | Vergnügungswart *) | | |
| 8. - | Pressewart | | |
| 9. - | 3 Spielausschussmitglieder | | |

*) zu 7: Es wird ein Vergnügungsausschuss gebildet, dem bis zu 5 Mitglieder angehören können. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der Vergnügungswart. Der Ausschuss wählt den Stellvertreter des Vergnügungswarts selber, der jedoch keine Stimme im Vorstand hat, aber bei Verhinderung des Vergnügungswarts an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die übrigen Ausschussmitglieder werden nach Erfordernis zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Die unter 1. bis einschließlich 5. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, der MgV vorzuschlagen, dass zusätzlich bis zu drei Beisitzer, die ordentliche Mitglieder des Clubs sein müssen, in den Vorstand gewählt werden. Ferner ist der 1. Vorsitzende berechtigt, der MgV vorzuschlagen, dass mehrere Ämter der unter Ziffer 3. bis 8. vorgesehenen Vorstandsmitglieder für je eine Amtsperiode in einer Person vereinigt werden können.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (aktiv)
3. Ordentliche Mitglieder (passiv)
4. Ordentliche Mitglieder (Studenten, in Ausbildung befindliche Mitgl. nach Vollendung. des 18. Lebensjahres)
5. Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Zu 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der MgV. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten. Sie genießen Beitragsfreiheit.

Zu 2.) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem Verein gegenüber die aus der Satzung und dem Vereinszweck sich ergebenden Pflichten erfüllen.

Zu 3.) Ordentliche Mitglieder "passiv" sind solche Mitglieder, die sportliche Einrichtungen des Vereins dauernd oder für diese Zeit nicht benutzen und für dauernd oder für diese Zeit dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie passive Mitglieder zu sein wünschen.

Zu 4.) Ordentliche Mitglieder "Studenten bzw. in Ausbildung befindliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres" sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind bzw. sich noch anderweitig in Berufsausbildung - ohne eigenes Einkommen - befinden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zu 1.) bis 4.) haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 5.) Jugendmitglieder sind Schüler oder anderweitig in der Berufsausbildung befindliche Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft der Jugendmitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Sportes nach Maßgabe der jeweiligen Platzordnung und gemäß den Anordnungen des Vorstandes und des Jugendwartes zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Familienmitgliedschaften

Der Verein richtet die sogenannte Familienmitgliedschaft ein. Familienmitglieder können solche Mitglieder sein oder jederzeit werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder. Die letzteren müssen entweder noch minderjährig sein oder sich in einer Berufsausbildung befinden oder ständig im Haushalt der Eltern leben und keinen selbständigen Beruf ausüben. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand. Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragsererleichterungen. Hinsichtlich aller übrigen Rechte und Pflichten gelten die allgem. Bestimmungen des § 7.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. Bei Jugendlichen gehört dazu die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

3. Die Aufnahme ist schriftlich mit Aushändigung der Satzung mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an besteht Spielberechtigung.

Die Aufnahme wird jedoch erst nach voller Bezahlung der Aufnahmegebühren und der Beitragsverpflichtung (innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum) endgültig wirksam.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Widerruf
4. Ausschluss
5. Auflösung des Vereins

§ 11 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Ansehens, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.

2. Sie können die Behandlung von bestimmten Tagesordnungspunkten auf der MgV beantragen.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der MgV eingereicht werden muss.

3. Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlagen regelt die Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung wird am Schwarzen Brett ausgehängt.

4. Alle Mitglieder haben das Recht zu schriftlicher Beschwerde bei dem Vorstand.

5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Verstöße gegen Ansehen und Interessen des Vereins

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen der MgV oder des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zuwiderhandeln, oder in grob unsportlicher Weise den Sportbetrieb und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen oder zu stören versuchen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Verhaltens gegeben wurde, folgende Maßnahmen - ohne Einhaltung der Reihenfolge und je nach Schwere des Verstoßes und der Auswirkung auf den sportlichen Betrieb und die Gemeinschaft - ergriffen werden :

- a) Verwarnung (mündlich, schriftlich, durch Anschlag)
- b) Befristetes Spielverbot, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten
- c) Befristetes Platzverbot, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten
- d) Ausschluss aus dem Verein

2. Die Maßnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes kann nur mit zwei Drittel Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Alle anderen Maßnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Maßregelungen sind dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung.
3. Eine Verweigerung der schriftlichen Anerkennung aller unter a) bis c) getroffenen Maßnahmen hat automatisch den Ausschluss aus dem Club zur Folge, mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung.

§ 14 Beitrag

Die jährlichen Beiträge werden durch den Vorstand im Anschluss an die ordentliche MgV bis zum 31.03. für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit des Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Eine Beitragserhöhung bedarf der Zustimmung der MgV.

§ 15 Kassenprüfer

Von der ordentlichen MgV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der MgV Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss der MgV mit drei Viertel Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hirschberg a.d.B., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die MgV mit einer Mehrheit von drei Vierteln erschienener stimmberechtigter Mitglieder.

§ 18

Die Satzung tritt am 17. Februar 1978 in Kraft.
Satzungsänderung § 2 gemäß MgV vom 17.01.1991